

AR-Top-News

JUNI 2019

Audit Committee Institute e.V.



im Detail

Bundesgerichtshof zur Haftung von Geschäftsführern bei Ressortaufteilung

In mehrköpfigen Geschäftsführungen sind die Geschäftsführer in der Regel für unterschiedliche Ressorts zuständig. Diese Zuständigkeit bedeutet aber nicht, dass Geschäftsführer nicht für Fehler in »fremden« Ressorts haften können. Welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit eine Haftung ausscheidet, hat der Bundesgerichtshof in einer jüngeren Entscheidung präzisiert.

Voraussetzung für eine Enthaftung sind eine wirksame Ressortaufteilung sowie ordnungsgemäße Überwachung und Kontrolle des Mitgeschäftsführers.

Wirksame Ressortaufteilung

Eine Ressortaufteilung setzt eine klare und eindeutige Abgrenzung der Geschäftsführeraufgaben aufgrund einer von allen Mitgliedern des Organs mitgetragenen Aufgabenzuweisung voraus, die die vollständige Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben durch hierfür fachlich und persönlich geeignete Personen sicherstellt und gleichzeitig die Zuständigkeit des Gesamtorgans wahrt.

Ordnungsgemäße Überwachung und Kontrolle

- Für nicht übertragbare Aufgaben gilt ein strengerer Maßstab an die Erfüllung der Kontrollund Überwachungspflichten.
- Mündliche Auskünfte »im kaufmännischen Bereich« müssen im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung mit den wesentlichen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen des Unternehmens abgeglichen werden.
- Wie die Kontrolle innerhalb eines Geschäftsjahrs stattzufinden habe, ist unter Würdigung der aus den Jahresabschlüssen ersichtlichen Geschäftszahlen und aus dem konkreten Vorbringen des ressortzuständigen Geschäftsführers abzuleiten. Eine lediglich jährliche Kontrolle der Geschäftszahlen wird bei der Zuständigkeit eines Mitgeschäftsführers »im kaufmännischen Bereich« regelmäßig nicht genügen.
- Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bei der Erledigung von Geschäftsführeraufgaben oder Indizien für eine krisenhafte Entwicklung im Unternehmen sind Anlass für eine verschärfte Überwachung und Kontrolle des Mitgeschäftsführers.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs lässt sich auf den Vorstand einer AG übertragen.

Quelle: BGH, Urteil vom 6.11.2018 – II ZR 11/17, online abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de

ARUG II: Verpflichtende Beschlussfassung über Vergütungspolitik?

Der Bundestag hat Anfang Mai 2019 den Gesetzentwurf zum ARUG II¹ in erster Lesung beraten. Dabei sprachen sich Abgeordnete der CDU/CSU, von Bündnis 90/Die Grünen, der FDP sowie der AfD für eine (stärkere) Verbindlichkeit des Votums der Hauptversammlung über das Vergütungssystem für den Vorstand aus. Der Regierungsentwurf sieht vor, dass der Beschluss der Hauptversammlung nur beratenden Charakter hat.

Der Bundesrat hat auf der Grundlage der Empfehlungen des Rechts-, Finanz- sowie Wirtschaftsausschusses Mitte Mai 2019 den Gesetzentwurf im ersten Durchgang beraten und seine Stellungnahme abgegeben. Die Änderungsvorschläge sind in erster Linie technischer Art.

Quellen: Das Protokoll der Bundestagssitzung vom 9.5.2019 ist online unter http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19098.pdf abrufbar; die Stellungnahme des Bundesrats vom 17.5.2019 unter www.bundesrat.de.

Vergütung der Aufsichtsratsvorsitzenden im DAX30 steigt im Jahr 2018 um rund 4 Prozent

Die durchschnittliche Vergütung der Aufsichtsratsvorsitzenden im DAX30 ist im Geschäftsjahr 2018 um 3,9 Prozent auf 424.000 EUR p.a. angestiegen. Dies geht aus der jährlichen Aufsichtsratsvergütungs-Studie von hkp hervor.² Am meisten verdiente der Vorsitzende der Deutschen Bank mit 858.000 EUR, am wenigsten derjenige von Beiersdorf mit 228.000 EUR. Die durchschnittliche Vergütung der Vorstandsvorsitzenden beträgt das rund 15-Fache der Vergütung der Chefaufseher.

Mehr als 80 Prozent der DAX30-Unternehmen zahlen mittlerweile an ihre Aufsichtsräte eine reine Fixvergütung. Die übrigen Unternehmen vergüten mit einer Kombination von fixer und langfristiger variabler Vergütung. Eine kurzfristige variable Vergütung auf Basis von Geschäftsergebnissen eines Jahrs wird von keinem Unternehmen mehr gezahlt.

In vier Unternehmen (BASF, Bayer, Daimler und RWE) finden sich Verpflichtungen zum Erwerb und langfristigen Halten eines signifikanten Anteils an Aktien des eigenen Unternehmens.

Quelle: hkp group: Analyse »Geschäftsberichtsauswertung Aufsichtsratsvergütung DAX 2018 $\!^{\alpha}$

Bundesgerichtshof: Wahl des Aufsichtsrats auch bei Verstoß gegen Entsprechenserklärung wirksam

K. wurde im August 2014 in den Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft gewählt. Zum Zeitpunkt der Wahl war er noch in vier Aktiengesellschaften im Aufsichtsrat. Zudem war er Verwaltungsratsvorsitzender einer börsennotierten Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts.

In der Entsprechenserklärung vom Mai 2014 hatten Vorstand und Aufsichtsrat zuvor indirekt angegeben, dass sie der Empfehlung aus Tz. 5.4.5 Abs. 1 S. 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex³ folgen. Gemäß dieser Empfehlung soll nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört.

Die Kläger erhoben gegen den Beschluss der Hauptversammlung zur Wahl des K. in den Aufsichtsrat Anfechtungs- und Nichtigkeitsfeststellungsklage; u. a. mit der Begründung, dass die Wahl gegen Tz. 5.3.4 Abs. 1 S. 2 DCGK verstoße.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass eine Abweichung vom Deutschen Corporate Governance Kodex und einer unrichtigen Entsprechenserklärung nicht zur Anfechtbarkeit des Wahlbeschlusses führt. Insbesondere scheide eine Anfechtbarkeit wegen eines Informationsdefizits der Hauptversammlung aus, da die Entsprechenserklärung keine hauptversammlungsbezogene Informationsfunktion habe. Die Entscheidung bringt Klarheit bei einer in Rechtsprechung und Wissenschaft bislang umstrittenen praxisrelevanten Frage.

Quelle: BGH, Urteil vom 9.10.2018 – II ZR 78/17, online abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de

- 1 Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vom 20.3.2019
- 2 Die Studie stützt sich auf die Geschäftsberichte und Satzungen von 29 der 30 DAX30-Unternehmen. Linde plc wurde in die Studie nicht einbezogen, da die entsprechenden Dokumente für das zurückliegende Geschäftsjahr noch nicht veröffentlicht waren.
- 3 In der Fassung vom 10.6.2013

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

 $Die \, Ansichten \, und \, Meinungen \, sind \, die \, der \, Verfasser \, und \, entsprechen \, nicht \, unbedingt \, den \, Ansichten \, und \, Meinungen \, des \, Audit \, Committee \, Institute \, e.V. \, and \, Committee \, E.V. \, and \, Committee$

© 2019 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.